

Diese Konzeption beschreibt die mögliche Realisierung eines Wiedereinstiegs in den Trainings-, Sport- und Wettkampfbetrieb innerhalb der Deutschen Billard-Union (DBU), den Landesverbänden und den zugehörigen Vereinen. Alle getroffenen Aussagen gelten unter dem Vorbehalt, dass ihnen behördlicherseits erlassende Regelungen nicht entgegenstehen.

Der Wiedereinstieg in das Vereinsleben ist aus sozialen Gesichtspunkten sehr wichtig für die Bevölkerung und die Entwicklung von Jugendlichen. Zentraler Bestandteil ist das Bewusstsein der Aktiven und Vereine, dass eine Öffnung für den Sport noch mehr individuelle Verantwortung für den Einzelnen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der COVID-19 Pandemie bedeutet. Das vorbildliche Verhalten bei der Selbstbeschränkung der privaten Kontakte gemäß den Vorgaben der Gesetzgeber/Behörden sowie eine strikte Einhaltung / Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen ist unumgänglich!

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von unterschiedlichen Kennzeichnungen für weibliche, männliche oder diverse Personen verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweiligen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1. Allgemein

Der Billardsport mit seinen Spielarten (Karambol, Pool und Snooker) und den jeweiligen Disziplinen kann ohne jeden Körperkontakt ausgeübt werden. Die Einhaltung eines Mindestabstands kann vorgegeben werden, ohne das Spiel zu beeinflussen.

Ein Billardspiel wird von 2 Sportlern kontaktlos betrieben, die sich abwechselnd am Billardtisch befinden. Aufgrund der bereits bestehenden Vorgaben der Spielfreiheit um einen Billardtisch beträgt die Fläche, in der sich diese 2 Sportler an einem Billardtisch aufhalten, ca. 20 bis 35 m² (unterschiedliche Tischmaße). Der Sportler, der nicht am Spiel ist, befindet sich in ausreichender Entfernung zum anderen Sportler.

Turnierbillardtische für den Wettkampf sind aufgrund der Bauart (400 bis 1.200 kg) nur in geschlossenen Räumen und stationär verwendbar. Der Zubehörhandel bietet Outdoortische an, welche im Bereich von Jugend- und Breitensport als Trainingsutensilien genutzt werden können.

Basierend auf den [Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes](#) (DOSB) werden die nachfolgenden Regelungen erlassen, um die Infektionsgefahr zu minimieren:

- Distanzregeln während des Sporttreibens bzw. beim Besuch einer Sportstätte sind in Abhängigkeit von den geltenden behördlichen Vorgaben einzuhalten.
- Bei der Nutzung von Sportstätten wird vorausgesetzt:
 - Vermeidung von Körperkontakten,
 - häufigeres Händewaschen,
 - konsequente Einhaltung der Nies- und Hustenetikette,

- ausreichende Belüftung,
 - regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen und
 - die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln in ausreichender Menge.
- Nach Möglichkeit sollen Ein- und Ausgänge getrennt werden. Soweit vorhanden, können hierzu eventuell vorhandene Notausgänge genutzt werden. Ein- und Ausgänge von Sportstätten sind eindeutig festzulegen. Sind Ein- und Ausgang identisch, sind geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes auf den Verkehrswegen zu treffen.
 - Die zulässige Zahl der Teilnehmer am Training bzw. an Wettbewerben orientiert sich an den jeweils geltenden behördlichen Vorgaben.
 - Zur Dokumentation der anwesenden Personen sind gemäß den geltenden behördlichen Vorgaben Listen zu führen, die für Nachweiszwecke aufzubewahren sind.
 - Grundsätzlich haben Sportler, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, einen Mund-Nasenschutz (medizinische Maske bzw. FFP2-Maske) zu tragen. Davon ausgenommen ist die sportlich aktive Phase während des Trainings oder im Wettbewerb.
 - Nach Betreten der Sportstätte und vor Beginn der sportlichen Betätigung haben sich die Sportler die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen bzw. mindestens gleichwertige Mittel zur Handdesinfektion zu benutzen.
 - Sportler benutzen zur Sportausübung nur ihr eigenes Queue und ihre eigene Kreide (keine Hausqueues oder Queues fremder Personen).
 - Im Rahmen der Sportausübung dürfen sich 2 Sportler gleichzeitig am Billardtisch befinden, wobei sichergestellt werden muss, dass die jeweils geltenden Abstandsregeln eingehalten werden.
 - Bei gemeinsam genutzten Sportgeräten, deren Bestandteilen bzw. Hilfsmitteln (Bandenrahmen, Billardkugeln, Hilfsqueues, Dreieck etc.) sind die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen konsequent einzuhalten.
 - Auf die Zutrittsvoraussetzungen ist in geeigneter Weise am Eingang hinzuweisen.

2. Spiel- und Sportbetrieb (eigenständige Ausübung der Sportart ohne Anleitung)

Hierunter versteht man im Billardsport das eigenständige Trainieren/Üben im Vereinsheim oder in einer öffentlichen Spielstätte (Billardcenter). Die Regelungen unter „1. Allgemein“ finden Anwendung.

3. Trainingsbetrieb (unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers)

Trainingsbetrieb ist im Billardsport die Durchführung von Kaderlehrgängen auf Bundes- und Landesebene. Die Größe der Trainingsgruppen – die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen – orientiert sich an den jeweils geltenden behörd-

lichen Vorgaben. Die Teilnehmer werden vom veranstaltenden Bundes- bzw. Landesverband im Vorfeld festgelegt. Die Vorgaben unter „1. Allgemein“ sind einzuhalten.

Für den Trainingsbetrieb gelten nachfolgende ergänzende Regelungen:

- Jeder Teilnehmer (Sportler, Trainer, Übungsleiter und ggf. Betreuer) erklärt schriftlich vor einem geplanten Lehrgang des Bundes- oder Landeskaders in einem Fragebogen, nicht unter für COVID-19 typischen Symptomen zu leiden. Die Prüfung der Bögen wird von den Bundes- bzw. Landesverbänden übernommen. Sportler die Symptome einer COVID-19-Infektion aufweisen, werden zu Lehrgängen nicht zugelassen.
- Teilnehmer unterziehen sich vor Abreise zu einem Lehrgang einem COVID-19-Schnelltest. Die Prüfung der Testergebnisse obliegt dem jeweiligen Veranstalter der Maßnahme. Hat der Schnelltest das Vorliegen einer COVID-19-Infektion zum Ergebnis, ist die Teilnahme an der Maßnahme zu versagen.
- Grundsätzlich soll die An- und Abreise zu Lehrgängen nach Möglichkeit einzeln erfolgen.
- Treten bei einem oder mehreren Teilnehmern während eines Lehrgangs typische COVID-19-Symptome auf, ist die Maßnahme umgehend abubrechen. Alle Teilnehmer haben sich einem COVID-19-Schnelltest zu unterziehen.
- Der COVID-19-Schnelltest ist binnen 6 – 9 Tagen nach Beendigung eines jeden Lehrgangs zu wiederholen. Die Kontrolle obliegt dem Veranstalter der Maßnahme.
- Auf Verlangen kann ein PCR-Test angeordnet werden.
- Der Trainingsbetrieb findet anhand konkreter Belegungspläne und unter Anleitung eines Übungsleiters / Trainers bzw. einer sonstigen Aufsichtsperson statt. Diese Person hält zu allen Teilnehmern immer einen Abstand von 1,5 Metern ein und hat mit Körperkontakt verbundene Hilfestellungen zu unterlassen. Wenn sie erkrankt, kann kein Training stattfinden.
- Die Teilnahme an Trainingsveranstaltungen ist freiwillig und obliegt der Eigenverantwortung des Teilnehmers bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Es wird höchstes Verantwortungsbewusstsein von Sportlern und Vereinen hinsichtlich der Einhaltung der Maßnahmen gefordert. Jeder Sportler trainiert nur in der ihm zugewiesenen Trainingsgruppe (Vereins- oder Kadertraining) mit einem festgelegten Trainingspartner.
- Vor und nach den Trainingseinheiten sowie in den Pausen sind Bandenrahmen, Billardkugeln und evtl. benutzte Hilfsmittel (Hilfsqueues, Dreieck etc.) zu desinfizieren.
- Um einen kontaktlosen Wechsel zu ermöglichen, ist zwischen Trainingseinheiten eine ausreichend zu bemessene Pause einzulegen, während derer sich die Teilnehmer in den ausgewiesenen Bereichen aufhalten können.
- Nach Möglichkeit ist die Sportstätte vor und nach jeder Trainingseinheit intensiv zu lüften.

4. Wettkampfbetrieb

Unter Wettkampfbetrieb versteht sich der Einzel- und Mannschaftssportbetrieb. Die Vorgaben unter „1. Allgemein“ sind einzuhalten.

Der Wettkampfbetrieb der DBU ist bis auf Weiteres ausgesetzt. Aktuell laufen alle Planungen dahingehend, dass nach Öffnung der Spielstätten der Wettkampfbetrieb baldmöglichst unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen wiederaufgenommen werden kann:

- Während einer gemeinsamen An- und Abreise zu Wettkämpfen haben alle Beteiligten zur Minimierung des Ansteckungsrisikos einen Mund-Nasenschutz tragen. Fahrgemeinschaften sollten nach Möglichkeit aus jeweils personenidentischen Gruppen gebildet werden.
- Im Mannschafts- wie im Einzelsportbetrieb ergibt sich die Gesamtzahl der zulässigen Sportler zuzüglich zwingend erforderlichen administrativen Personals (Schiedsrichter, Schreiber etc.) nach den geltenden behördlichen Vorgaben.
- Im Mannschaftssportbetrieb dürfen am Billardtisch 2 Sportler gleichzeitig anwesend sein, wobei sichergestellt sein muss, dass die geltenden Abstandsregeln eingehalten werden.
- Einzelsportbetrieb ist nur möglich, wenn die Turniersysteme dahingehend angepasst werden, dass nur 2 Personen am Billardtisch zuzüglich zwingend erforderlicher Wettkampfleitung und Schiedsrichter anwesend sind. Dabei muss sichergestellt sein, dass die jeweils geltenden Abstandsregeln eingehalten werden.
- Direkter körperlicher Kontakt (z.B. Begrüßung/Handshake, Abklatschen, Umarmung u. ä.) ist zu unterlassen.
- Eventuell notwendige Bandenentscheide haben Sportler getrennt an Kopf- und Fußbände auszuführen.
- Kann aufgrund von Spielsituationen die Abstandsregel nicht eingehalten werden (z. B. beim Doppel) ist ein Mund-Nasenschutz anzulegen.
- Sind gemäß der geltenden behördlichen Vorgaben Zuschauer zugelassen, sind in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden Vorkehrungen zu treffen (Anwesenheitslisten, Nutzung der Corona-Warn-App etc.), um im Falle von Infektionen Kontakte nachverfolgen zu können.

5. Zugang zu Vereinsheimen und Umkleiden

In geschlossenen Räumen und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes verpflichtend.

Bei der Nutzung von Umkleiden ist die Einhaltung von ausreichenden Abständen durch geeignete Maßnahmen (Begrenzung der Personenzahl bei gleichzeitiger Nutzung, Abtrennungen etc.) sicherzustellen und für eine stets ausreichende Belüftung Sorge zu tragen.

Soweit es die jeweiligen behördlichen Regelungen zulassen, können Gastronomiebereiche geöffnet werden.

6. Veranstaltungen und Versammlungen

Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen soll auf das absolut notwendige Maß reduziert werden und ist unter Beachtung der jeweils geltenden Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen. Nach Möglichkeit soll auf eine Online-Durchführung ausgewichen werden.

7. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Angehörige von Risikogruppen sind besonders zu schützen. Soweit Angebote für diesen Personenkreis geplant werden und die betreffenden Personen diese in ihrer Verantwortung wahrnehmen wollen, ist ein besonderer Schutz vorzusehen (z. B. Individual- oder Kleinstgruppen-training mit größtmöglichem Abstand).

Bei der Erstellung des vorstehenden Konzeptes haben wir Veröffentlichungen

- des Robert-Koch-Institutes
 - der Bundesregierung und der Landesregierungen
 - der Gesundheitsämter
 - des DOSB, der LSB und der Verbände des Spitzensportes
- zu Rate gezogen.